

TE OGH 2012/5/24 1Ob92/12d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Dr. Grohmann, Mag. Wurzer und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Verlassenschaftssache der am 18. September 2009 verstorbenen DI A***** W*****, zuletzt *****, über den Revisionsrekurs des Sohnes der Erblasserin Univ.-Prof. DI Dr. H***** K***** W*****, vertreten durch Dr. Heinz-Eckard Lackner, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 28. Februar 2012, GZ 45 R 604/11y-37, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Döbling vom 22. August 2011, GZ 2 A 216/09y-30, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs des Sohnes der Erblasserin ist entgegen dem nicht bindenden Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig.

Die Erblasserin war zum Zeitpunkt ihres Todes grundbücherliche Eigentümerin mehrerer Liegenschaften. Der Revisionsrekurswerber wendet sich gegen die Aufnahme dieser Liegenschaften in das Inventar, weil er im Jahr 2000 als Übernehmer mit seiner Mutter einen Übergabevertrag geschlossen hatte. Dass ihm diese Liegenschaften vor dem Tod der Erblasserin tatsächlich übergeben worden seien, was ihre Aufnahme in das Inventar ausgeschlossen hätte (RIS-Justiz RS0007860; RS0007872), legt der Revisionsrekurswerber aber nicht dar. Er bezeichnet sich zwar als „außerbücherlicher“ Eigentümer, ohne aber den Akt der Übergabe bzw Ergreifung des Besitzes auch nur im Ansatz konkret darzustellen. Die Verpachtung der Liegenschaften an Dritte bedeutet nicht, dass die Erblasserin ihren, für die Aufnahme in das Inventar wie sich nunmehr aus § 166 Abs 2 AußStrG ergibt, maßgeblichen (RIS-Justiz RS0007818; RS0007860; RS0007816) Besitz an den Liegenschaften verloren hatte, sind doch Pächter einer Liegenschaft als Besitzmittler „selbständige“ und „selbstnützige“ Inhaber kraft eigenen Rechtsbesitzes, durch dessen Ausübung sich zugleich der Sachbesitz der Erblasserin als Eigentümerin auswirkte (RIS-Justiz RS0034597). Die Erblasserin war zum Zeitpunkt ihres Todes grundbücherliche Eigentümerin mehrerer Liegenschaften. Der Revisionsrekurswerber wendet sich gegen die Aufnahme dieser Liegenschaften in das Inventar, weil er im Jahr 2000 als Übernehmer mit seiner Mutter einen Übergabevertrag geschlossen hatte. Dass ihm diese Liegenschaften vor dem Tod der Erblasserin tatsächlich übergeben worden seien, was ihre Aufnahme in das Inventar ausgeschlossen hätte (RIS-Justiz RS0007860; RS0007872), legt der Revisionsrekurswerber aber nicht dar. Er bezeichnet sich zwar als „außerbücherlicher“ Eigentümer, ohne aber

den Akt der Übergabe bzw Ergreifung des Besitzes auch nur im Ansatz konkret darzustellen. Die Verpachtung der Liegenschaften an Dritte bedeutet nicht, dass die Erblasserin ihren, für die Aufnahme in das Inventar wie sich nunmehr aus Paragraph 166, Absatz 2, AußStrG ergibt, maßgeblichen (RIS-Justiz RS0007818; RS0007860; RS0007816) Besitz an den Liegenschaften verloren hatte, sind doch Pächter einer Liegenschaft als Besitzmittler „selbständige“ und „selbstnützige“ Inhaber kraft eigenen Rechtsbesitzes, durch dessen Ausübung sich zugleich der Sachbesitz der Erblasserin als Eigentümerin auswirkte (RIS-Justiz RS0034597).

Die Beurteilung des Rekursgerichts, das die Aufnahme der Liegenschaft in das Inventar bejahte, entspricht somit der höchstgerichtlichen Judikatur.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E101006

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0010OB00092.12D.0524.000

Im RIS seit

25.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at